



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.09.2021

Sicherstellungsauftrag SchKG § 13 Abs. 2

Nach § 13 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) ist Bayern verpflichtet, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Ein ausreichendes Angebot ist nach der konkreten Auslegung des Paragraphen dann vorhanden, wenn wenigstens an einer Stelle in einer Stadt oder in einem Kreis die Möglichkeit zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs besteht.

In der Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.06.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer und Toni Schuberl betreffend „Verbot des Schwangerschaftsabbruchs in Passauer Krankenhäusern“ (Drs. 18/16582) wurde erklärt: „In Bayern insgesamt ist jedoch nach Ansicht der Staatsregierung derzeit ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen vorhanden, womit dem an die Länder gerichteten Sicherstellungsauftrag des § 13 Abs. 2 SchKG entsprochen wird“.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Daten liegen der Feststellung der Staatsregierung zugrunde, dass ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen tatsächlich besteht? 3
- 1.2 Welche Kriterien werden für die Bewertung, dass der Sicherstellungsauftrag erfüllt sei, herangezogen (bitte Angabe mit Liste der Kriterien und der entsprechenden Bewertung der Staatsregierung)? 3
- 1.3 Anhand welcher Maßnahmen wird von der Staatsregierung geprüft, ob das Angebot tatsächlich vorhanden ist (bitte auch auf Turnus der Prüfungen eingehen)? 3

- 2.1 Wie genau begründet die Staatsregierung ihre Auffassung, dass der Sicherstellungsauftrag erfüllt sei? 3
- 2.2 Befindet sich die Staatsregierung im Austausch mit anderen Landesregierungen, was den Sicherstellungsauftrag angeht? 3
- 2.3 Wenn ja, mit welchen? 3

- 3.1 Hat die Staatsregierung ein Konzept für eine flächendeckende Sicherstellung eines ausreichenden Angebots von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen? 4
- 3.2 Wenn nein, warum nicht? 4
- 3.3 Wenn ja, wie ist der aktuelle Umsetzungsstand? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	In welchen Städten oder Landkreisen gibt es bislang kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs?	4
4.2	Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um zusammen mit den Gesundheitsbehörden das Angebot in den betroffenen Städten oder Landkreisen herzustellen?	4
4.3	Liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, welche Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, mittel- oder langfristig neu eröffnet werden und welche geschlossen werden?	4
5.	Inwiefern wird für Ereignisse wie die Schließung einer Klinik oder Praxis (z.B. aufgrund des Ruhestands der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte o. ä.) im Rahmen der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags vorgesorgt, damit die tatsächliche, flächendeckende Bereitstellung der Angebote gewährleistet bzw. zeitnah wiederhergestellt wird?	5
6.1	Anhand welcher konkreten Maßnahmen wird eine einheitliche Qualitätssicherung für Schwangerenberatung gewährleistet?	5
6.2	Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass eine Verbesserung der Qualität von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vorgenommen werden muss?	5
6.3	Falls ja, wie beabsichtigt die Staatsregierung, diese Qualitätsverbesserung zu erreichen?	5
7.1	Wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es in Bayern?	6
7.2	Wie viele der Beratungsstellen bieten eine Schwangerschaftskonfliktberatung an?	6
7.3	Wie viele stationäre oder ambulante Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?	6
8.	Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015, wonach die zu fördernden Beratungsstellen eine weltanschauliche Vielfalt repräsentieren müssen, eine Neuregelung in Bayern notwendig ist?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 22.10.2021

1.1 Welche Daten liegen der Feststellung der Staatsregierung zugrunde, dass ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen tatsächlich besteht?

Der Einschätzung der Staatsregierung liegen die Daten zugrunde, die sich aus der Zulassungspflicht nach Art. 2 Bayerisches Schwangerenilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG) für Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden sollen, ergeben. Weitergehende Daten wurden von der Staatsregierung nicht erhoben.

1.2 Welche Kriterien werden für die Bewertung, dass der Sicherstellungsauftrag erfüllt sei, herangezogen (bitte Angabe mit Liste der Kriterien und der entsprechenden Bewertung der Staatsregierung)?

In § 13 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) erfolgt keine Konkretisierung des Sicherstellungsauftrags; dort ist nur davon die Rede, dass ein „ausreichendes“ Angebot sicherzustellen sei. Die Gesetzesbegründung führt dazu lediglich aus, dass mit der Regelung ausgeschlossen werden soll, dass die Zulassung ambulanter Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch generell verweigert wird (BT-Drs. 12/2605, S. 23). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.05.1993 (BVerfG 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92) ist die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass ärztliche Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung bereitsteht, die von der Frau nicht die Abwesenheit über einen Tag hinaus verlangt. Über diese Maßgabe hinaus hat die Staatsregierung keine zusätzlichen Kriterien aufgestellt.

1.3 Anhand welcher Maßnahmen wird von der Staatsregierung geprüft, ob das Angebot tatsächlich vorhanden ist (bitte auch auf Turnus der Prüfungen eingehen)?

Die Staatsregierung überprüft dazu die mindestens einmal jährlich von den zuständigen Gesundheitsbehörden erfragten Zahlen an Erlaubnisinhabern und Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige nach Art. 3 und 4 BaySchwHEG.

2.1 Wie genau begründet die Staatsregierung ihre Auffassung, dass der Sicherstellungsauftrag erfüllt sei?

Die zugelassenen Einrichtungen verteilen sich bislang auf alle sieben Regierungsbezirke. Nach Ansicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist der Sicherstellungsauftrag des § 13 Abs. 2 SchKG auf ganz Bayern zu beziehen. Danach ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen in Bayern vorhanden und die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts gewahrt.

2.2 Befindet sich die Staatsregierung im Austausch mit anderen Landesregierungen, was den Sicherstellungsauftrag angeht?

2.3 Wenn ja, mit welchen?

Ein regelmäßiger, über die Klärung von Einzelfragen hinausgehender Austausch mit anderen Landesregierungen zum Sicherstellungsauftrag findet bislang nicht statt.

3.1 Hat die Staatsregierung ein Konzept für eine flächendeckende Sicherstellung eines ausreichenden Angebots von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen?

3.2 Wenn nein, warum nicht?

In Bayern ist ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen vorhanden, das die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wahrt. Ein Konzept für die Sicherstellung hält die Staatsregierung daher nicht vor. Zu den vorhandenen Einrichtungen in Bayern wird auf die Antwort zu Frage 7.3 verwiesen.

3.3 Wenn ja, wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?

Die Beantwortung der Frage entfällt.

4.1 In welchen Städten oder Landkreisen gibt es bislang kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs?

Die Frage kann aus Gründen des Datenschutzes nur eingeschränkt beantwortet werden. Aus der Beantwortung der Frage wäre im Umkehrschluss ersichtlich, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, vorhanden ist. Aufgrund der geringen Anzahl der dafür in Betracht kommenden Arztpraxen in einigen Landkreisen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Beantwortung Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen möglich wären.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten je Regierungsbezirk kein solches Angebot vorhanden ist:

- Unterfranken: 5 von 12 Landkreisen/kreisfreien Städten
- Oberfranken: 11 von 13 Landkreisen/kreisfreien Städten
- Oberpfalz: 9 von 10 Landkreisen/kreisfreien Städten
- Niederbayern: 8 von 12 Landkreisen/kreisfreien Städten
- Oberbayern: 13 von 23 Landkreisen/kreisfreien Städten
- Mittelfranken: 6 von 12 Landkreisen/kreisfreien Städten
- Schwaben: 9 von 14 Landkreisen/kreisfreien Städten

Die Angaben beruhen auf den Informationen zu Einrichtungen mit Erlaubnis oder Berechtigung nach Art. 3 und 4 BaySchwHEG. Schwangerschaftsabbrüche, die notwendig sind, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden (§ 12 Abs. 2 SchKG), fallen nicht unter das BaySchwHEG und können daher ohne Zulassungserfordernis in allen geeigneten Einrichtungen vorgenommen werden.

4.2 Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um zusammen mit den Gesundheitsbehörden das Angebot in den betroffenen Städten oder Landkreisen herzustellen?

In Bayern ist ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen vorhanden. Die Staatsregierung hat daher bislang keine Schritte in diese Richtung unternommen. Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

4.3 Liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, welche Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, mittel- oder langfristig neu eröffnet werden und welche geschlossen werden?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Aufgrund der Erlaubnis- bzw. Anzeigepflicht nach Art. 3 und 4 BaySchwHEG erhalten die zuständigen Gesundheitsämter und Regierungen Kenntnis von neuen Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Da die Zulassungspflicht nach dem BaySchwHEG anknüpfend an § 13 Abs. 1 SchKG vornehmlich der Qualitätssicherung bei Einrichtungen,

die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, dienen soll, besteht – anders als für den Neubeginn – keine ausdrückliche Verpflichtung, die Beendigung einer solchen Tätigkeit bei den Überwachungsbehörden anzuzeigen.

5. Inwiefern wird für Ereignisse wie die Schließung einer Klinik oder Praxis (z. B. aufgrund des Ruhestands der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte o. ä.) im Rahmen der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags vorgesorgt, damit die tatsächliche, flächendeckende Bereitstellung der Angebote gewährleistet bzw. zeitnah wiederhergestellt wird?

Die bayerischen Gesundheitsbehörden beobachten fortlaufend das Versorgungsangebot, um die Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 13 Abs. 2 SchKG auch zukünftig zu gewährleisten. Eine spezielle Vorsorge wird nicht getroffen.

- 6.1 Anhand welcher konkreten Maßnahmen wird eine einheitliche Qualitätssicherung für Schwangerenberatung gewährleistet?**
- 6.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass eine Verbesserung der Qualität von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vorgenommen werden muss?**
- 6.3 Falls ja, wie beabsichtigt die Staatsregierung, diese Qualitätsverbesserung zu erreichen?**

Die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards in allen Beratungsstellen der freien Träger bzw. der Landratsämter und Gesundheitsverwaltungen ist Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Schwangerschaftsberatung.

Bereits seit vielen Jahren begleitet und finanziert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) den Qualitätsentwicklungsprozess in der Schwangerenberatung. Die hohen Anforderungen an die Arbeit in den Beratungsstellen haben bereits in den Jahren 2000 bis 2003 zu einem Modellprojekt geführt, bei dem Qualitätskriterien und Evaluationsinstrumente für die Schwangerschaftsberatung entwickelt wurden. Dazu haben die Beratungsstellen Qualitätsbeauftragte benannt, die aktuelle Themenbereiche diskutiert und gemeinsam mit externer Unterstützung Standards zu den verschiedenen Aspekten der Schwangerenberatung entwickelt haben.

Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden 2009 in einem Rahmenhandbuch „Qualitätsmanagement (QM) der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern“ dargestellt, das Handlungshilfen (Leitfäden, Checklisten und Feedbackbögen) in einem strukturierten und erläuternden Zusammenhang enthält. In der Folge wurde auf der Seite www.schwanger-in-bayern.de ein QM-Forum eingerichtet, das auf digitaler Ebene den Qualitätsbeauftragten die erarbeiteten Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellt. Das StMAS übernimmt die Kosten für die Betreuung des QM-Forums und die Durchführung von QM-Workshops in ein- bis zweijährigem Turnus durch eine Beratungsfachkraft. Dass das Thema „Qualitätssicherung“ sehr gut etabliert ist, belegt die Tatsache, dass 122 von 128 staatlich anerkannten Beratungsstellen Qualitätsbeauftragte benannt haben.

Ferner treffen sich die koordinierenden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Regierungen zweimal jährlich im Rahmen des Qualitätsmanagements, um in ihrem Bereich Arbeitsabläufe zu diskutieren und zu strukturieren.

Darüber hinaus müssen die Fachkräfte gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) eine Ausbildung als Diplom-Sozialpädagogin (FH) oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und auf Grund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den sozialen Hilfsmöglichkeiten für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein oder gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen nachweisen können. Bevor sie in der Konfliktberatung eingesetzt werden, ist zudem eine spezielle Fortbildung erforderlich.

Die Qualifizierung der Fachkräfte an den Landratsämtern wird durch folgende Fortbildungen der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sichergestellt:

- Grundkurs Schwangerschaftskonfliktberatung (4 Module à 5 Tage)
- Grundkurs Sexualpädagogik (2 Module à 5 Tage)
- Bei Bedarf Aufbaukurse (z. B. Paarberatung / systemische Beratung).

Organisiert und durchgeführt werden die Fortbildungsveranstaltungen durch die koordinierenden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Regierungen. Eine Teilnahme der Fachkräfte von Beratungsstellen freier Träger ist möglich.

Bayern hat mit dem BaySchwBerG, das über die Vorgaben des SchKG hinausgeht, gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen für einen glaubwürdigen Lebensschutz und eine qualitativ hochwertige Beratung geschaffen. Mithilfe von im Rahmen des QM-Prozesses entwickelten Feedbackbögen werden die Ratsuchenden um Beurteilung der Beratungen gebeten. Gemäß den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten werden Qualität und Wirksamkeit der Beratung von den allermeisten Schwangeren sehr positiv bewertet.

Damit besteht in Bayern ein umfassendes und überaus hochwertiges System der Qualitätssicherung.

7.1 Wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es in Bayern?

In Bayern gibt es derzeit 151 Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.

Unterschieden wird zwischen:

1. Staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen freier Träger (DONUM VITAE in Bayern e.V., pro familia e.V., Diakonische Werke, frauen beraten e.V., kommunale Träger; derzeit insgesamt 52),
2. Staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern und Gesundheitsverwaltungen (71 staatliche und 5 städtische),
3. 23 staatlich nicht anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (= katholische Schwangerschaftsberatungsstellen von Caritas und Sozialdienst katholischer Frauen e.V.). Die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen stellen keine Beratungsbescheinigungen nach § 7 SchKG aus.

7.2 Wie viele der Beratungsstellen bieten eine Schwangerschaftskonfliktberatung an?

Alle 128 staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen der freien Träger und der Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen bieten Schwangerschaftskonfliktberatung an.

7.3 Wie viele stationäre oder ambulante Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Zur Beantwortung wird auf die nachstehende Tabelle (Stand 15.07.2021) verwiesen.

Schwangerschaftsabbrüche, die notwendig sind, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden (§ 12 Abs. 2 SchKG), fallen nicht unter das BaySchwHEG und können daher ohne Zulassungserfordernis in allen geeigneten Einrichtungen vorgenommen werden.

	Einrichtungen mit Erlaubnis nach Art. 3 BaySchwHEG	Krankenhäuser mit Bereitschaftsanzeige nach Art. 4 BaySchwHEG
Niederbayern	3	2
Mittelfranken	12	3
Unterfranken	9	3
Oberfranken	1	1
Schwaben	7	0
Oberpfalz	2	0
Oberbayern	42	11
Bayern	76	20

8. Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015, wonach die zu fördernden Beratungsstellen eine weltanschauliche Vielfalt repräsentieren müssen, eine Neuregelung in Bayern notwendig ist?

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2015 (Az. 3 C 3.14, 3 C 2.14) ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Neuregelung im BaySchwBerG bzw. in der Durchführungsverordnung zum BaySchwBerG.

Art. 3 BaySchwBerG regelt insofern in Übereinstimmung mit den bundesgesetzlichen Vorschriften in §§ 3 und 8 SchKG, dass der Staat bzw. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden ein ausreichend plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherstellen müssen.

In Bayern profitieren die Schwangeren von einem sehr breiten und pluralistischen Angebot mit Beratungsstellen in freier Trägerschaft und Beratungsstellen der Landratsämter und Gesundheitsverwaltungen.

Zur Veranschaulichung dient folgende Übersicht:

	Staatl. anerkannt und gefördert
DONUM VITAE in Bayern e. V.	20
frauen beraten e. V.	3
Evangelische Träger	11
pro familia e. V.	14
1 sonstiger Träger	1
3 kommunale Träger	3
Freie Träger insg.	52
Gesundheitsämter	76
Insgesamt	128